



UNITI Bundesverband
mittelständischer
Mineralölunternehmen e. V.

UNITI informiert

Abgabevorschriften nach
Chemikalien-Verbotsverordnung





Das UNITI-Informationspapier wurde aufgrund von Mitglieder-Anfragen erstellt und informiert über die wichtigsten Regelungen zu den Abgabevorschriften der neuen Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV). Außerdem werden am Ende beispielhaft die Anforderungen für die Abgabe bestimmter Additiv-Produkte für Heizöl EL und Dieselmotorenkraftstoff behandelt.

Die Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung wurde im Januar 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 27.1.2017 in Kraft getreten. Da der überwiegende Teil der Verbote und Beschränkungen in Anhang XVII der REACH-Verordnung geregelt ist (und somit nicht mehr Bestandteil der ChemVerbotsV ist), stellen die Vorschriften zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische das Schwerpunktthema der neuen Verordnung dar. Zutreffende Beschränkungen nach

REACH Anhang XVII für dort genannte Stoffe, Stoffgruppen oder Gemische sind zusätzlich zu beachten.

In der Verordnung wurden die Abgabevorschriften für bestimmte gefährliche Stoffe und Gemische neu strukturiert und an die CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) angepasst. Die Abgabevorschriften derartiger Stoffe und Gemische sind für das Inverkehrbringen entlang der Lieferkette unbedingt zu beachten. Stoffe und Gemische, die unter die Verordnung fallen, dürfen nur unter speziellen Auflagen an Kunden/Erwerber abgegeben werden. Verstöße gegen die Vorgaben der ChemVerbotsV können als Ordnungswidrigkeiten und in besonderen Fällen (z. B. Abgabe bestimmter Stoffe und Gemische an private Endverbraucher ohne Erlaubnis) als Straftaten geahndet werden.

1. Welche Stoffe und Gemische sind von den Abgabevorschriften nach ChemVerbotsV betroffen?

Nicht alle nach der CLP-Verordnung gefährlich eingestuft und gekennzeichneten Stoffe und Gemische sind betroffen, sondern nur solche mit bestimmten Gefahreneigenschaften. Diese sind mit Informationen zur CLP-Kennzeichnung in Anlage 2 der ChemVerbotsV unter **Eintrag 1** und **Eintrag 3** aufgeführt (siehe Tab. 1). Unter Eintrag 2 sind betroffene Ausgangsstoffe für Explosivstoffe genannt, die für unsere Branche nicht relevant sind.

Unter **Eintrag 1** fallen Stoffe und Gemische, die entsprechend Anlage 2 der ChemVerbotsV gekennzeichnet sind:

1. mit dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen). Das Gefahrenpiktogramm GHS06 ist mit einem der folgenden Gefahrenhinweise verbunden: H300, H301, H310, H311, H330 oder H331.
oder

2. mit dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr und einem der Gefahrenhinweise: H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372.

Unter **Eintrag 3** fallen Stoffe und Gemische, die nicht von Eintrag 1 oder 2 erfasst werden, und entsprechend Anlage 2 der ChemVerbotsV gekennzeichnet sind:

1. a) mit dem Gefahrenpiktogramm GHS03 (Flamme über einem Kreis), verbunden mit einem der folgenden Gefahrenhinweise: H270, H271 oder H272, oder
b) dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und einem der folgenden Gefahrenhinweise: H224, H241 oder H242.
oder
2. Stoffe und Gemische, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln.

2. Was ist unter den Abgabevorschriften nach ChemVerbotsV zu verstehen?

Die Abgabevorschriften sind in Abschnitt 3 der ChemVerbotsV in den §§ 5 – 11 beschrieben. Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte im Überblick dargestellt, mit den vorangestellten Absatznummern in Klammern zur besseren Nachvollziehbarkeit (die vollständigen Anforderungen entnehmen Sie bitte dem Originaltext der ChemVerbotsV):

Zu § 5 Anforderungen und Ausnahmen

(Abs. 1, 2) Die Abgabevorschriften richten sich nach den in Anlage 2 der ChemVerbotsV genannten Anforderungen für aufgeführte Stoffe und Gemische (siehe Tab. 1).

Es wird unterschieden zwischen der Abgabe an private Endverbraucher (Spalte 2 in der Tabelle) und der Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten, für welche erleichterte Anforderungen gelten (Spalte 3 in der Tabelle).

(Abs. 3) Die Abgabevorschriften gelten nur für die gewerbsmäßige Abgabe (nach § 2 eine Abgabe, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt oder mit der Absicht zur Gewinnerzielung im Rahmen einer nicht nur im Einzelfall durchgeführten Tätigkeit erfolgt), sofern es nicht anders bestimmt ist (siehe Versandhandel gemäß § 10 (2)).

(Abs. 4) Außerdem sind in § 5 Abs. 4 bestimmte Stoffe und Gemische aufgeführt, die von den Abgabevorschriften generell ausgenommen sind. Dazu gehören u.a. folgende für unsere Branche relevanten Stoffe und Gemische:

- normgerechte Kraftstoffe gemäß der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen, in der jeweils geltenden Fassung, an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen (Pkt. 1 in der ChemVerbotsV);
- normgerechtes Heizöl gemäß der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung (Pkt. 3 in der ChemVerbotsV);
- Sonderkraftstoffe mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und dem Gefahrenhinweis H224 („Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar“) für den Einsatz in Verbrennungsmotoren für Geräte und Maschinen, die in der Verordnung (EU) 2016/1628 genannt sind (Pkt. 8 in der ChemVerbotsV).

Zu § 6 Erlaubnispflicht

(Abs. 1) Für die Abgabe oder Bereitstellung bestimmter Stoffe und Gemische an/für private Endverbraucher ist die Erlaubnis der zuständigen Behörde notwendig.

(Abs. 2, 3) Voraussetzung ist mindestens eine betriebsangehörige, sachkundige Person nach § 11 in jeder Betriebsstätte, die zuverlässig und mindestens 18 Jahre alt ist. Jeder Wechsel der sachkundigen Person ist der Behörde mitzuteilen.

(Abs. 4) Die Erlaubnis kann auf einzelne Stoffe oder Gemische bzw. bestimmte Gruppen von Stoffen/Gemischen beschränkt werden.

Zu § 7 Anzeigepflicht

(Abs. 1) Für die Abgabe oder Bereitstellung bestimmter Stoffe und Gemische an/für Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten ist eine Anzeige bei der zuständigen Behörde vor der erstmaligen Abgabe oder Bereitstellung notwendig.

(Abs. 2) Voraussetzung ist mindestens eine sachkundige Person nach § 11 im Unternehmen, die zuverlässig und mindestens 18 Jahre alt ist. Jeder Wechsel der sachkundigen Person ist der Behörde mitzuteilen.

Zu § 8 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe

(Abs. 1) Die Abgabe bestimmter Stoffe und Gemische an private Endverbraucher darf nur von einer im Betrieb beschäftigten sachkundigen Person durchgeführt werden.

(Abs. 2) Die Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten darf durch eine sachkundige Person oder eine beauftragte Person erfolgen, die zuverlässig und mindestens 18 Jahre alt ist und von einem Sachkundigen jährlich belehrt worden ist.

(Abs. 3) Die Abgabe darf nur durchgeführt werden, wenn der abgebenden Person bekannt ist oder sie sich vom Erwerber hat bestätigen lassen, dass dieser die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung vorliegen.

Hinweis: Die abgebende Person kann sich dies vom Erwerber/Kunden z. B. durch eine Bescheinigung oder Erklärung des Verwendungszweckes schriftlich bestätigen lassen, in der der Erwerber/Kunde zusichert, dass er für die Stoffe oder Gemische die zutreffenden Anforderungen der ChemVerbotsV bzgl. Verwendung und Weiterveräußerung einhält und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Weiterhin muss der Erwerber von der abgebenden Person über die mit dem Verwenden des Stoffes oder Gemisches verbundenen Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen und die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichtet werden.

Hinweis: Dies kann bei gewerblichen Kunden z. B. durch Übergabe eines Sicherheitsdatenblatts erfolgen.

(Abs. 4) Im Einzelhandel darf die Abgabe oder die Bereitstellung für Dritte nicht durch Automaten oder in Selbstbedienung erfolgen (Selbstbedienungsverbot).

Zu § 9 Identitätsfeststellung und Dokumentation

(Abs. 1) Über die Abgabe bestimmter Stoffe und Gemische an private Endverbraucher ist ein Abgabebuch zu führen; dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(Abs. 2) Von der abgebenden Person ist die Identität des Erwerbers bzw. einer Empfangsperson inkl. der Auftragsbestätigung festzustellen.

Im Abgabebuch ist von der abgebenden Person zu dokumentieren: Art und Menge der Stoffe/Gemische, Datum, Verwendungszweck, Name der abgebenden Person, Name und Anschrift des Erwerbers und ggf. der Empfangsperson. Der Empfang der Stoffe/Gemische ist durch Unterschrift zu bestätigen (Abgabebuch, Empfangsscheine).

(Abs. 3) Das Abgabebuch und die Empfangsscheine sind vom Betriebsinhaber mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

(Abs. 4) Bei der Abgabe an Wiederverkäufer und berufsmäßige Verwender ist auch eine andere Nachweisführung für mindestens 5 Jahre möglich.

Hinweis: Dies kann z. B. durch Lieferscheine erfolgen.

Zu § 10 Versand

(Abs. 1) Bestimmte Stoffe und Gemische (Eintrag 1- und Eintrag 2-Stoffe und Gemische in Anlage 2 der ChemVerbotsV) dürfen an private Verbraucher nicht im Versandweg abgegeben oder zum Versand angeboten werden (Ausschluss des Versandweges/Online-Handels).

Anlage 2 der ChemVerbotsV „Anforderungen in Bezug auf die Abgabe“

Zentrales Element der Abgabevorschriften ist Anlage 2 der ChemVerbotsV.

Anlage 2 ChemVerbotsV enthält eine Tabelle mit 3 Spalten:

- In Spalte 1 sind Stoffe und Gemische mit bestimmten Kennzeichnungselementen aufgeführt, für die die Abgabevorschriften gelten.
- In Spalte 2 sind die Anforderungen für die Abgabe an private Endverbraucher genannt.
- In Spalte 3 sind die erleichterten Anforderungen für die Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten genannt.

In der Tabelle ist definiert, für welche Stoffe und Gemische, gekennzeichnet nach der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) mit bestimmten Gefahrenpiktogrammen und Gefahrenhinweisen (H-Sätzen), welche Anforderungen nach den §§ 5 – 11 und den jeweiligen Absätzen gelten: siehe **Tab. 1 für die Einträge 1 und 3.**

Außerdem haben wir in **Tab. 2 die relevanten Gefahrenpiktogramme und die Wortlaute der relevanten Gefahrenhinweise (H-Sätze) für die Einträge 1 und 3** aufgeführt, da-

(Abs. 2) Dies gilt auch für die nicht gewerbsmäßige Abgabe und das nicht gewerbsmäßige Anbieten.

Zu § 11 Sachkunde

(Abs. 1) Für die Erlaubnis durch die Behörde, Anzeige bei der Behörde, die Abgabe von bestimmten gefährlichen Stoffen und Gemischen (Einträge 1 – 3) und die Dokumentation der Abgabe ist eine sachkundige Person notwendig. Die erforderliche Sachkunde hat nachgewiesen, wer eine von der zuständigen Behörde durchgeführte Sachkundeprüfung bestanden hat oder eine anderweitige anerkannte Qualifikation (z. B. Apotheker, Apothekerassistent, Pharmazieingenieur, pharmazeutisch-technischer Assistent) erworben hat.

Sachkundige Personen haben ihre Qualifikation aufzufrischen, nach 3 Jahren durch Teilnahme an einer halbtägigen bzw. nach 6 Jahren durch Teilnahme an einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung.

(Abs. 2) Die Prüfung der Sachkunde erstreckt sich auf die Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der in Anlage 2 der ChemVerbotsV aufgeführten Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der sie betreffenden Vorschriften.

Hinweis: Sachkunde-Lehrgänge inkl. der behördlichen Prüfung sind im Allgemeinen 2,5- bis 4,5-tägige Veranstaltungen, in Abhängigkeit davon, ob eine eingeschränkte Sachkunde für bestimmte gefährliche Stoffe und Gemische (nach Anlage 2 ChemVerbotsV) oder eine umfassende Sachkunde einschließlich Biozid-Produkte und Pflanzenschutzmittel erworben wird.

mit Sie schnell nachvollziehen können, ob ihre Produkte unter die Abgabevorschriften fallen.

Eintrag 2 der Originaltabelle gilt für vier Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (Ammoniumnitrat, Kaliumnitrat, Kaliumpermanganat, Natriumnitrat). Wir haben in Tab. 1 des Informationspapiers auf Eintrag 2 verzichtet, da diese Stoffe in unserer Branche nicht relevant sind.

Die vollständigen Details zur Abgabe sind in den jeweiligen Paragraphen und Absätzen der ChemVerbotsV nachzulesen.

Die Chemikalien-Verbotsverordnung ist in der jeweiligen aktuellen Fassung unter folgendem Link verfügbar:
https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/index.html

Tab. 1: Tabelle nach Anlage 2 ChemVerbotsV für Eintrag 1 und Eintrag 3

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe und Gemische	Anforderungen (Abgabe an private Endverbraucher)	Erleichterte Anforderungen bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
<p>Eintrag 1 Stoffe und Gemische, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder 2. dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 2. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4 3. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3 4. Ausschluss des Versandweges nach § 10 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anzeigepflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 2. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 bis 4 3. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4
<p>Eintrag 3 Nicht von Eintrag 1 oder 2 erfasste Stoffe und Gemische, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind mit <ol style="list-style-type: none"> a) dem Gefahrenpiktogramm GHS03 (Flamme über einem Kreis) oder b) dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und einem der folgenden Gefahrenhinweise: <ol style="list-style-type: none"> i) H224 („Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar“), ii) H241 („Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen“) oder iii) H242 („Erwärmung kann Brand verursachen“) oder 2. bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln. 	<p>Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4</p>	<p>Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 bis 4</p>

Tab. 2: Gefahrenpiktogramme und Wortlaute der Gefahrenhinweise (H-Sätze)

Relevante Gefahrenpiktogramme für Eintrag 1:



GHS06
Totenkopf mit gekreuzten Knochen



GHS08
Gesundheitsgefahr

Relevante Gefahrenhinweise (H-Sätze) für Eintrag 1:

- H300 „Lebensgefahr bei Verschlucken“
- H301 „Giftig bei Verschlucken“
- H310 „Lebensgefahr bei Hautkontakt“
- H311 „Giftig bei Hautkontakt“
- H330 „Lebensgefahr bei Einatmen“
- H331 „Giftig bei Einatmen“
- H340 „Kann genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“
- H350 „Kann Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“
- H350i „Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.“
- H360 „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“
- H360F „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.“
- H360D „Kann das Kind im Mutterleib schädigen.“
- H360FD „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.“
- H360Fd „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.“
- H360Df „Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.“
- H370 „Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“
- H372 „Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“

Relevante Gefahrenpiktogramme für Eintrag 3:



GHS03
Flamme über einem Kreis



GHS02
Flamme

Relevante Gefahrenhinweise (H-Sätze) für Eintrag 3:

- H270 „Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.“
- H271 „Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.“
- H272 „Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.“
- H224 „Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.“
- H241 „Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.“
- H242 „Erwärmung kann Brand verursachen.“

Beispiel:

Anforderungen der Chemikalien-Verbotsverordnung für die Abgabe bestimmter Additiv-Produkte für Heizöl EL und Dieselkraftstoff



Bestimmte Additiv-Produkte für Heizöl EL und Dieselkraftstoff (z.B. Produkte mit besonderen Metalldeaktivatoren und Verbrennungsverbesserern als Inhaltsstoffe) werden u.a. mit dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr), dem Signalwort „Gefahr“ und dem Gefahrenhinweis H360 „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.“ gekennzeichnet. Derartige Additive bzw. Additivgemische fallen somit unter den Eintrag 1 der Tabelle nach Anlage 2 der ChemVerbotsV.

Die Anforderungen an die Abgabe hängen davon ab, an wen die Produkte abgegeben werden und ob die Produkte verwendet bzw. weiterveräußert werden.

1. Anforderungen an das abgebende Unternehmen:

Der Inverkehrbringer der Produkte in Deutschland (das abgebende Unternehmen) muss die zutreffenden aufgeführten Anforderungen nach Anlage 2 der ChemVerbotsV einhalten und muss sich zusätzlich gemäß § 8 (3) vergewissern, dass der Erwerber/Kunde ebenfalls die für ihn zutreffenden Anforderungen erfüllt.

Das abgebende Unternehmen kann sich dies sinnvollerweise vom Erwerber/Kunden durch eine Bescheinigung oder Erklärung des Verwendungszweckes schriftlich bestätigen lassen, in der der Erwerber/Kunde zusichert, dass er die zutreffenden Anforderungen der ChemVerbotsV bzgl. Verwendung und Weiterveräußerung für das Produkt bzw. die Produkte einhält und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

2. Anforderungen an den Erwerber/Kunden:

Bezüglich der Anforderungen aus der ChemVerbotsV für den Erwerber/Kunden werden folgende Fälle betrachtet:

Fall 1:

Die Erwerber sind berufsmäßige Verwender (z. B. Mineralölhändler), die die Additiv-Produkte in Heizöl EL und/oder Dieselkraftstoffe einmischen und die additivierten Heizöle/ Dieselkraftstoffe an ihre Kunden abgeben.

Heizöl EL und Dieselkraftstoff werden nach der CLP-Verordnung derzeit wie folgt gekennzeichnet:

- Gefahrenpiktogramme: GHS02 (Flamme), GHS07 (Ausrufezeichen), GHS08 (Gesundheitsgefahr) und GHS09 (Umwelt)
- Signalwort: Gefahr
- Gefahrenhinweise (H-Sätze): H226, H304, H315, H332, H351, H373 und H411

Heizöl EL und Dieselkraftstoff fallen somit **nicht** unter Eintrag 1 oder Eintrag 3 der Anlage 2 (Tabelle 1 im Informationspapier) und sind daher **nicht** von den Abgabevorschriften betroffen. Auch durch die Zudosierung der Additivgemische nach Herstellerempfehlungen ist keine Änderung der ChemVerbotsV-relevanten Kennzeichnung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff zu erwarten.

Des Weiteren sind normgerechtes Heizöl und normgerechte Dieselkraftstoffe (bei Abgabe an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen) nach § 5 Absatz 4 der ChemVerbotsV generell von den Abgabevorschriften ausgenommen.

In diesem Fall resultieren somit keine speziellen Pflichten aus der ChemVerbotsV für die berufsmäßigen Verwender/Mineralölhändler.

Wenn Mineralölhändler allerdings Additivgemische mit der o.g. Kennzeichnung nicht selbst einmischen, sondern gewerbsmäßig separat an Kunden abgeben, müssen sie die Abgabe-Anforderungen der ChemVerbotsV erfüllen (vgl. Fall 2 oder Fall 3). Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit oder bei der Abgabe an private Verbraucher ohne Erlaubnis sogar eine Straftat dar.

Fall 2:

Die Erwerber sind Wiederverkäufer (z. B. Mineralölhändler), die die Additiv-Produkte an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten abgeben.

Die Erwerber haben die erleichterten Anforderungen der ChemVerbotsV zu erfüllen. Entsprechend Eintrag 1 in Anlage 2, Spalte 3 treffen für die o. g. Produkte mit H360 folgende Abgabe-Anforderungen zu (da schon beschrieben, werden sie hier nur in Stichworten angegeben):

1. **Anzeigepflicht** nach § 7 Absatz 1 Satz 1: Anzeige bei Behörde; mindestens eine sachkundige Person im Unternehmen.



2. **Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe** nach § 8 Absatz 2 bis 4: Abgabe durch sachkundige Person oder belehrte beauftragte Person; Abfrage beim Erwerber bzgl. Bestätigung der Verwendung oder der Weiterveräußerung in erlaubter Weise; Unterrichtung des Erwerbers; Selbstbedienungsverbot im Einzelhandel.
3. **Identitätsfeststellung und Dokumentation** nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4: Identitätsfeststellung des Erwerbers/der Empfangsperson; Nachweisführung über die Abgabe für mindestens fünf Jahre.

Fall 3:

Die Erwerber sind Wiederverkäufer (z. B. Mineralölhändler), die die Additiv-Produkte an private Kunden abgeben.

Die Erwerber haben die Anforderungen der ChemVerbotsV für die Abgabe an Endverbraucher zu erfüllen. Entsprechend Eintrag 1 in Anlage 2, Spalte 2 treffen für die o.g. Produkte mit H360 folgende Abgabe-Anforderungen zu (da

schon beschrieben, werden sie hier nur in Stichworten angegeben):

1. **Erlaubnispflicht** nach § 6 Absatz 1 Satz 1: Erlaubnis der zuständigen Behörde; mindestens eine betriebsangehörige, sachkundige Person in der Betriebsstätte.
2. **Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe** nach § 8 Absatz 1, 3 und 4: Abgabe nur durch betriebsangehörige sachkundige Person; Abfrage beim Erwerber bzgl. Bestätigung der Verwendung oder der Weiterveräußerung in erlaubter Weise; Unterrichtung des Erwerbers; Selbstbedienungsverbot im Einzelhandel.
3. **Identitätsfeststellung und Dokumentation** nach § 9 Absatz 1 bis 3: Führung eines Abgabebuches; Identitätsfeststellung des Erwerbers/der Empfangsperson; das Abgabebuch und die Empfangsscheine sind für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
4. **Ausschluss des Versandweges** nach § 10

Die detaillierten Anforderungen sind unter Pkt. 2 des Informationspapiers bzw. in der ChemVerbotsV nachzulesen.

Haftungsausschluss

Das UNITI-Informationspapier wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und rechtliche Anforderungen können sich ändern. Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch die Nutzung der Informationen dieses Dokuments entstehen.

UNITI – Verbandsportrait

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. besteht seit 1927. Er bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, im Wärmemarkt und bei Schmierstoffen und repräsentiert rund 90 Prozent des Mineralölmittelstandes in Deutschland.

Täglich kommen etwa 4,5 Millionen Kunden an Tankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen. Die Verbandsmitglieder beliefern 120 Bundesautobahntankstellen und betreiben rund 6.000 Straßentankstellen. Die Marktanteile der Verbandsmitglieder betragen bei Diesel- und Ottokraftstoffen über 40 Prozent. Die UNITI-Mitglieder versorgen etwa 20 Millionen Menschen mit Heizöl, einem der wichtigsten Energieträger im Wärmemarkt. Rund 80 Prozent des Gesamtmarktes beim leichten Heizöl und bei den festen Brennstoffen bedienen die Verbandsmitglieder.

Ebenso zum Verband gehören die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland. Ihr Marktanteil liegt bei rund 50 Prozent. Die UNITI repräsentiert weiterhin einen Großteil der Hersteller und Vertreiber von Additiven für Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe.

Die etwa 1.100 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von rund 35 Milliarden Euro und beschäftigen rund 80.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Stand: Juni 2018

